II. Festsetzungen durch Planzeichen

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 8 BauNVO)

eGE — eingeschränktes Gewerbegebiet

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)

0,6 — Grundflächenzahl

(1,0) — Geschossflächenzahl

II+D — Zahl der Vollgeschosse
das 3. Vollgeschoss ist nur im Dachgeschoss zulässig

3. Dachform, Dachneigung

SD < 30° — Satteldach
FD < 4° — Flachdach
PD < 30° — Pultdach

4. Bauweise, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o — offene Bauweise
E — Einzelhaus
H — Hausgruppe
Baugrenze

5. (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 23 BauNVO)
Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig

M — Müllstandplatz

6. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Strassenverkehrsfläche

Straßenverkehrsfläche
Beschränkung gemäß Punkt 1.9 der textl. Festsetzungen

Straßenbegrenzungslinie

Ausschluss von Ein- und Ausfahrten

Sichtfelder gemäß RAS-L
Sichtdreieck bevorrechtigte Kraftfahrzeuge:
Schenkellänge 70 m bzw. 110 m
Diese Sichtfelder sind von jeder sichtbehinderndenn Nutzung freizuhalten; Bepflanzungen, Bebauungen und Einfriedungen dürfen eine Höhe von 0,80 m über OK Fahrbahn nicht überschreiten.

Bauverbotszone 15 m
Baubeschränkungszone 30 m
} gemessen von Fahrbahnrand

7. Planungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Straßenbegleitgrün (inkl. Böschungen und Entwässerungsgraben)

dreireihige Strauchpflanzung

Private Grünfläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern: Zur Vermeidung einer Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Kr FO 14 wird als Blendschutzeinrichtung ein Wall aufgeschüttet und begrünt.

8. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

best. Abwasserkanal

gepl. Abwasserkanal

best. Telekomleitung

best. Stromleitung

9. Sonstige und zusätzliche Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

mit Leitungsrecht zugunsten Flurnummer 409/1 zu belastende Fläche

Entwässerungsgraben

Einfahrt / Ausfahrt

Naturpark "Fränkische Schweiz - Frankenjura"

5,00 — Maßangabe in Metern

R — Regenrückhaltebecken

RW gepl. — gepl. Regenüberlauf zum Vorfluter

10. Hinweise

Flurstücksgrenze

409/1 — Flurstücksnummer

Gebäude Bestand

Nutzungsschablone:

Art der baulichen Nutzung	
Grundflächen-zahl	Geschossflächen-zahl
Zahl der Vollgeschosse	Hausart
Dachform Dachneigung	Bauweise

I. Planzeichnung

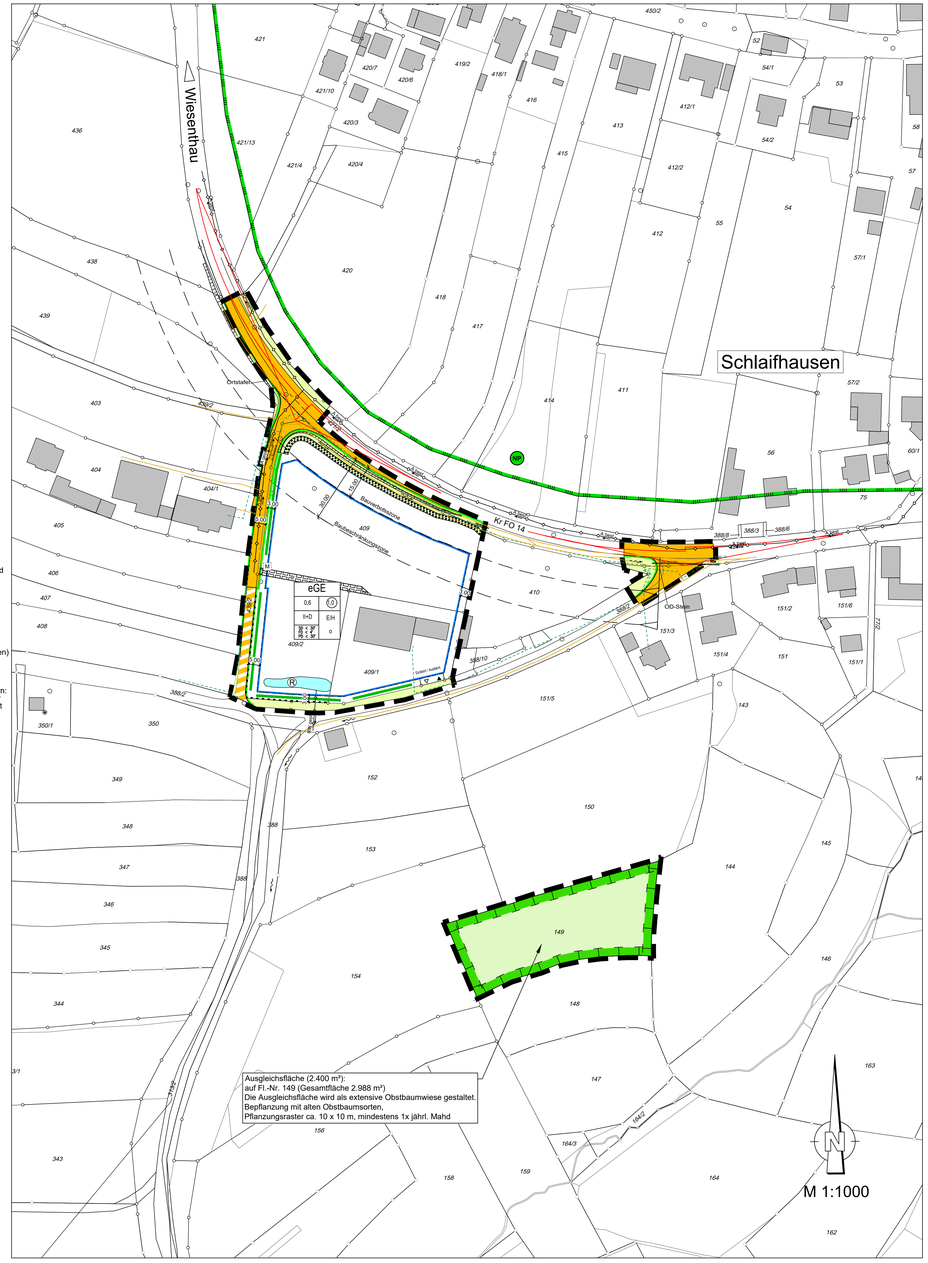

III. Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung werden folgende Festsetzungen getroffen:

Rechtsgrundlagen für die Festsetzungen in diesem Bebauungsplan sind in der zum Satzungsbeschluss jeweils gültigen Fassung:
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90)
- Bayerische Bauordnung (BayBO)
- Naturschutzgesetze (BNatSchG, BayNatSchG)

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB, BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 15 BauNVO)

Das Plangebiet wird als eGE (eingeschränktes Gewerbegebiet) gem. § 8 BauNVO festgesetzt.

1.1.1 Ausschluss bestimmter Arten von Nutzungen im Gewerbegebiet
Tankstellen § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO sind nicht zulässig
Anlagen für sportliche Zwecke § 8 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO sind nicht zulässig
Reine Lagerflächen sind nicht zulässig

1.1.2 Ausnahmen im Gewerbegebiet
Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO sind zulässig

1.1.3 Nebenanlagen
Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 23 BauNVO

1.1.4 Es sind Betriebe und Anlagen zulässig, deren Schallemissionen einen Immissionswirksamen Flächenbezogenen Schalleistungspegel (IFSP) von tags (06.00 bis 22.00 Uhr) 60dB(A) und nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) 45dB/A nicht überschreiten. Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn der Schalleistungspegel (L WA) der Anlage oder des Betriebes den dem Betriebsgrundstück entsprechenden zulässigen Schallleistungspegel (L WA zul.) nicht überschreitet.

1.1.5 Bei der Errichtung von Betriebswohnungen ist im Rahmen der Baugenehmigung der Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen gem. DIN 4109 unaufgefordert vorzulegen.

1.1.6 Das Schallgutachten ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 21 a BauNVO)

Grundflächenzahl (GRZ) und Geschoßflächenzahl (GFZ) siehe auch Planeintrag
Grundflächenzahl GRZ: 0,6
Geschossflächenzahl GFZ: 1,0

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl § 19 BauNVO und Geschossflächenzahl und Zahl der Vollgeschosse § 20 BauNVO bestimmt.

Zahl der Vollgeschosse: II + D
§ 20 Abs. 1 und § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO siehe Eintrag im Plan
Die Zahl der Vollgeschosse wird gem. § 16 Abs. 4 BauNVO als Höchstgrenze festgesetzt.
Die Anzahl der Vollgeschosse ist auf drei Vollgeschosse beschränkt, wobei das dritte Vollgeschoss nur im Dachgeschoss zulässig ist

Die maximale Gebäudehöhe (Firsthöhe Satteldach und Pultdach) darf mit konstruktiven Gebäudeteilen 10 m nicht überschreiten. Bezugspunkt ist jeweils die Höhe des Rohfußbodens Erdgeschoss. Die Erdgeschosshöhe Rohfußboden wird mit 30 cm über bestehendes Gelände festgesetzt, wobei die natürliche Geländehöhe in der Mitte der längsten straßenseitigen Außenwand (westliche Erschließungsstichstraße) heranzuziehen ist. Ein Höhenbestandsplan ist vorzulegen.

1.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

Siehe Eintrag im Plan.
Es wird die offene Bauweise gemäß § 22 BauNVO festgelegt. Es ist nur die Errichtung von Einzelhäusern, Hausgruppe zulässig. Die Abstandsflächen im Gewerbegebiet gemäß Art. 6 BayBO sind einzuhalten.

1.4 Überbaubare Grundstücksflächen (§9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BauGB und § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Baugrenzen bestimmt bzw. die Grundflächenzahl.
Bauliche Nutzungen im Bereich der Baubeschränkungszone und Bauverbotszone sind mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen

1.5 Nebenanlagen sowie für Stellplätze und Garagen (§9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und §§ 12 und 14 BauNVO

Nebenanlagen sind auch außerhalb der durch Baugrenzen festgelegten überbaubaren Flächen zulässig.
Stellplätze und deren Zufahrten sind auch außerhalb der durch Baugrenzen festgelegten überbaubaren Flächen zulässig.

1.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Stellplätze dürfen nicht voll versiegelt werden. Zulässig sind wasserdurchlässige Materialien, wassergebundene Decken, weitfugiges Pflaster, Rasengittersteine, Schotter, Schotterrasen oder Rasen soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine Versiegelung erforderlich ist. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit Ausnahme der Stellflächen sowie deren Zu- und Abfahrten innerhalb des ersten Jahres nach Fertigstellung des Hauptgebäudes als private Grünfläche gärtnerisch anzulegen und auf Dauer zu unterhalten. Ein Freiflächengestaltungsplan ist einzureichen.

1.7 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Mindestens 20% der Grundstücksflächen sind dauerhaft zu begrünen und auf Dauer zu pflegen und unterhalten. Entlang der Grundstücksgrenze zu öffentlichen Verkehrsflächen ist eine dreireihige Pflanzung aus heimischen Sträuchern, verpflanzt, 60 - 100, anzulegen.
Für die Durchführung von Pflanzmaßnahmen auf den Grundstücken wird auf die Einhaltung der Vorschriften zu Grenzabständen nach AGBGB Art. 47 verwiesen
Im Bereich der Außenanlagen sind Laubbäume, Hochstamm, Stammumfang 16 - 18 cm, zu pflanzen, möglichst standortgerechte, heimische Arten. Im Schlüssel von je angefangene 150 m² der Grünfläche ist ein Baum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Hierzu ist ein nicht versiegelter adäquater Wurzelraum von 9 m³ bzw. mindestens 9 qm Fläche zu sichern; Schnittmaßnahmen sind nur auf die Verkehrssicherungspflicht abzustellen. Der Kronentraut of den Wurzelräumen sind frei von Aufschüttungen, Abgrabungen, Versiegelungen, Leitungen, Fahnenmasten, Leuchtkörpern, Werbetafeln, Papierkörben u.ä. zu halten.

1.8 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Die Durchführung des naturschutzrechtlichen Ausgleiches muss entsprechend der Festsetzungen im Planteil erfolgen.
Sie erfolgt auf der Flurnummer 149 mit der Gesamtgröße von 2.988 m².
Die errechnete Ausgleichsfläche von 2.400 m² wird als extensive Obstbaumwiese mit alten Obstbaumsorten gestaltet, Pflanzraster ca. 10 x 10 m, mindestens 1 x jährlich ist eine Mahd durchzuführen. Die Mahd der Ausgleichsfläche hat mit anschließender Abfuhr des Mahdguts zu erfolgen. Ein Mulchen der Fläche ist nicht zulässig. Chemischer Pflanzenschutz und Düngung sind auf der Fläche nicht zulässig.

1.9 Verkehrsflächen und Anschlüsse nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Die Zu- und Abfahrt für die Grundstücke Fl.Nr. 409 und 409/2 hat ausschließlich über die im Bebauungsplan festgesetzte Erschließungsstraße zu erfolgen. Eine Zufahrt über die Gemeindeverbindungsstraße Fl.Nr. 388/2 sowie über den öffentlichen Feld- und Waldweg zwischen der Gemeindeverbindungsstraße Fl.Nr. 388/2 und der festgesetzten Erschließungsstraße (Teilfläche Fl.Nr. 439/2) zum Gewerbegebiet ist nicht zulässig. (Die Erschließung von Fl.Nr. 409/1 ist im Rahmen der bestehenden Baugenehmigung geregelt).

1.10 Ver- und Entsorgungsanlagen (§9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB

Die Entwässerung des südlichen Teils des Gewerbegebietes erfolgt im Trennsystem, die Entwässerung des nördlichen Teils des Gewerbegebietes erfolgt an das bestehende Mischwassersystem entlang der Kreisstraße.
Die Wasserversorgung erfolgt durch Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgung.

1.11 Aufschüttungen, Abtragungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Aufschüttungen und Abgrabungen in den Baugrundstücken sind in der Höhe, die zum Ausgleich der Höhenunterschiede zwischen den angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen und den Baugrundstücken sowie in den Grundstücken für die Gebäudeerschließung erforderlich sind, zulässig. Zum Zwecke der Gartengestaltung sind Abgrabungen oder Aufschüttungen bis 70 cm zulässig. Bezugshöhe ist die Gebäude-Erdgeschosshöhe.

1.12 Technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB), Schallschutz

Im Plangebiet sind zur Außenbeleuchtung nur zielgerichtete Lampen (Planflächenstrahler) mit einem UV-armen, insektenfreundlichen, energiesparenden Lichtspektrum (z.B. LED-Lampen, Natriumdampf-Niederdrucklampen oder gleichwertig) zulässig. Die Lampen sind möglichst niedrig zu installieren.
Betriebswohnungen und andere schutzbedürftige Räume (z.B. Büroräume) sind auf der der Kreisstraße abgewandten Seite zu errichten. In Betriebswohnungen und anderen schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109 Schallschutz im Hochbau, sind Schallschutzfenster mindestens der Schallschutzklasse 3 nach VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen" vom August 1987 einzubauen.

1.13 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Nutzungsbeschränkungen in diesen Flächen werden in einen privatrechtlichen Vertrag geregelt.
Das Flurstück Fl.-Nr. 409 wird mit einem Leitungsrecht für zugunsten des Flurstücks Fl.-Nr. 409/1 belastet.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

2.1 Äußere Gestaltung des Gebäudes

Die Verwendung blendender Materialien an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen ist nicht zulässig. Die Außenwände aller baulichen Anlagen sind nur in hellen und gedeckten Farben zulässig.
- Fassadenbegrünungen: Außenwände und Mauern sind mit Ausnahme von transparenten Flächen (z.B. Glas) mind. zu 20 % zu begrünen.
- In den zu begrünenden Bereichen ist je angefangene 5 m Wand oder Mauerlänge mind. eine Kletterpflanze vorzusehen.
- Je Kletterpflanze ist eine offene Bodenfläche von mind. 0,5 m² vorzusehen, wenn nicht ein durchgängiger Pflanzstreifen von mind. 0,5 m Breite vorgesehen ist.

Die Wuchsform der Pflanzen und ihre Anordnung richten sich nach der Beschaffenheit und Gestaltung der Fassade; entsprechend sind ggf. Wuchshilfen anzubringen.

2.2 Dachgestaltung

Dachform, Dachneigung
a) Zulässig sind Satteldächer, Pultdächer und Flachdächer
b) Die Dachneigung wird wie im Planeintrag dargestellt festgelegt.
c) Garagendächer dürfen nur mit dem Hauptgebäude angepasster Dachneigung errichtet werden.

Dacheindeckung
a) Die Verwendung von Kupfer-, Zink- oder Bleieindeckungen ist unzulässig.
b) Flachdächer und geneigte Dächer bis zu 10° Neigung sind in einem Anteil von mind. 50 % der Dachflächen dauerhaft extensiv zu begrünen.

Solarenergie
Anlagen zur Nutzung der Solarenergie und der Photovoltaik sind auf dem Dach und auch auf den Garagen und Nebenanlagen zulässig.
Vordächer
Vordächer in Eingangsbereichen oder im Vertauf von Schaufensterflächen dürfen max. 2 m über die Fassade vorstehen. Die Architektur ist dem Gesamtgebäude anzupassen.

2.3 Einfriedungen

Einfriedungen sind nur in offener Ausführung bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig. Sockel unter den Zäunen sind nicht zulässig, um die Durchgängigkeit für Kleinlebewesen zu erhalten. Maschendrahtzäune sind nur in Verbindung mit einer Hecke aus heimischen Laubgehölzen zulässig. Die Errichtung von Trockenmauern aus regionaltypischen Natursteinen ist bis zu einer Höhe von maximal 0,60 m zulässig.
Auf Einfriedungen kann auch ganz verzichtet werden.

2.4 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur zulässig an der Stätte der Leistung.
Werbeanlagen müssen in ihrer Farbgebung und Schriftform auf die gestalterischen Architekturelemente Rücksicht nehmen.
Sich bewegende Anlagen sind in diesem Rahmen nicht zugelassen.
Werbeanlagen sind so zu errichten und betreiben, dass eine Blendwirkung des Verkehrs ausgeschlossen ist.
Werbeanlagen an Gebäuden über Traufhöhe oder Attika sind nicht zulässig.

2.5 Entwässerung für Dachflächenwasser und Oberflächenwasser

Das anfallende gering belastete Dachflächenwasser/Oberflächenwasser der südlichen Gewerbetreibende soll einem Regenrückhaltebecken zugeführt werden und dann gedrosselt in dem nach Süden entwässernden Graben zugeleitet werden. Die im Planungsgebiet nördlichen Gewerbetreibenden führen ihr Oberflächenwasser in den vorgesehenen Mischwasserkanal ab.

2.6 Genehmigungsfreistellung

Die Genehmigungsfreistellung wird gemäß Art 58 Bayerische Bauordnung (BayBO) im Planungsgebiet ausgeschlossen. Die Bauanträge sind der Genehmigungsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

3. Hinweise

Der im Zuge der Bau- und Erschließungsmaßnahmen anfallende Mutterboden ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Er soll im Gebiet verbleiben und für notwendige Erdarbeiten verwendet werden.

Bei der Verlegung von Kabeln und Leitungen ist darauf zu achten, dass gemäß DIN 1998 insgesamt 2,50 m Abstand von vorhandenen oder geplanten Bäumen eingehalten werden muss oder entsprechende Vorkehrungen wie Kabelverrohrungen zu treffen sind.
Verteilerschränke können mangels öffentlichen Grunds auch auf Privatgrund errichtet werden.
In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von 0,3 m zur Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich Baumpflanzungen ist das entsprechende Merkblatt zu beachten.

Vor Baubeginn soll durch geeignete Untergrunderkundungen abgeklärt werden, wie hoch das Grundwasser ansteht; bei hohen Grundwasserständen können die Keller als weiße, wasserdichte Wanne ausgebildet werden. Permanente Grundwasserabsenkungen können generell nicht befürwortet werden. Die vorübergehende Absenkung bzw. Entnahmen (Bauwasserhaltung) während der Bauarbeiten stellt einen Benutzungstatbestand nach § 9 WHG dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 15 BayWG. Das anfallende gering belastete Oberflächenwasser sollte möglichst an Ort und Stelle versickern, da u.a. der rasche, unverzögerte Regenwasserabfluss von befestigten Flächen die Hochwasserspitzen kleiner Fliessgewässer verschärft.

Der Anschluss an die zentrale Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist auf der Grundlage der örtlichen Vorschriften sicherzustellen.

Die Bepflanzung in öffentlichen Bereichen darf nicht mit giftigen Pflanzen erfolgen.

Nach den gesetzlichen Denkmalschutzbestimmungen sind bei Bau- und Erdarbeiten auftretende Funde von Bodenaltertümern und Denkmälern (wie Gefäßscherben, Knochen, auffällige Häufungen von Steinen, Mauerreste, dunkle Erdverfärbungen usw.) unverzüglich dem Bayer. Landesamt für Denkmalschutz, Außenstelle oder der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Forchheim zu melden und die Fundstelle während der gesetzlich vorgeschriebenen Frist unverändert zu belassen.
Um möglichen Konfliktfällen vorzubeugen, sollen alle unmittelbar an der Ausführung von Erdarbeiten Beteiligten über diese Auflagen und die Meldepflicht in Kenntnis gesetzt werden.

Altlasten
Werden bei Erschließungs- oder Baumaßnahmen Anzeichen gefunden, die auf einen Altlastverdacht schließen lassen, ist das Landratsamt Forchheim unverzüglich zu informieren.

Immissionsschutz
Die Immissionsschutzbehörde im Landratsamt ist gemäß Art. 65, Abs. 1 BayBO im Zug nachfolgender Baugenehmigungen zu beteiligen.

Es wird nach der EnEV gebaut. Die zurzeit gültige Energiesparverordnung ist als Mindeststandard einzuhalten; ein Wärmebedarfsausweis ist zu erstellen.

Bodenschutz/Untergrundverhältnisse
Der Massenausgleich des Bodenaushubs soll auf dem Grundstück erfolgen.
Durch Baumaßnahmen verdichtete, nicht überbaute Böden sind nach Beendigung der Baumaßnahme durch geeignete Maßnahmen in der gesamten, verdichteten Fläche zu lockern.
Der Grundwasserflurabstand ist nicht bekannt.
Objektbezogene Baugrunduntersuchungen werden empfohlen.

IV. Verfahrensvermerke

Die Gemeinde Wiesenthau hat am 26.07.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes "eingeschränktes Gewerbegebiet Dorfäcker" Schlaifhausen beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt Nr. 18 vom 09.09.2011 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat im Rahmen einer Auslegung des Vorentwurfes vom 19.09.2011 bis 19.10.2011 in der VG Gosberg stattgefunden.
Die Träger öffentlicher Belange wurden mit dem Schreiben vom 14.09.2011 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB an der Planung beteiligt.

Die Öffentlichkeit wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung des Entwurfs vom 11.06.2012 bis 11.07.2012 in der VG Gosberg beteiligt. Ort und Dauer der Auslegung wurden ortsüblich bekanntgemacht. Die Behörden wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 06.06.2012 um Stellungnahme gebeten.

Die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 22.07.2013 bis 05.08.2013 gemäß § 4a Abs. 3 BauGB an der Planung beteiligt.
Die Öffentlichkeit wurde gem. § 4a Abs. 3 BauGB durch öffentliche Auslegung vom 22.07.2013 bis 05.08.2013 beteiligt.

Die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 27.02.2019 bis zum 18.03.2019 gemäß § 4a Abs. 3 BauGB an der Planung beteiligt.
Die Öffentlichkeit wurde gem. § 4a Abs. 3 BauGB durch öffentliche Auslegung vom 04.03.2019 bis 18.03.2019 beteiligt.

Die Gemeinde Wiesenthau hat mit Beschluss vom 09.04.2019 den Bebauungsplan "eingeschränktes Gewerbegebiet Dorfäcker" Schlaifhausen in der Fassung vom 09.04.2019 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Gemeinde Wiesenthau, den .....

.....
Bernd Drummer
Erster Bürgermeister

(Siegel)

Ausgefertigt

Gemeinde Wiesenthau, den .....

.....
Bernd Drummer
Erster Bürgermeister

(Siegel)

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Gemeinde Wiesenthau, den .....

.....
Bernd Drummer
Erster Bürgermeister

(Siegel)

BEBAUUNGSPLAN "EINGESCHRÄNKTES GEWERBEGEBIET DORFÄCKER"

GEMEINDE WIESENTHAU
LANDKREIS FORCHHEIM

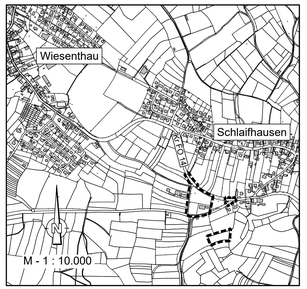

Fassung vom 09.04.2019

WEYRAUTHER
INGENIEURGESELLSCHAFT mbH
96047 BAMBERG MARKUSSTRASSE 2
TEL.: 0951/980940 FAX: 0951/9800444